

Bekanntmachung Nr. 11/2021 des Amtes Kellinghusen

I.

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Hohenlockstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.245.100 €
in der Ausgabe auf	2.245.100 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	623.100 €
in der Ausgabe auf	623.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
davon innere Darlehen	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	200.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,41 Stellen

§ 3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1.537.900 € festgesetzt, davon entfallen 1.365.900 € auf Schullasten und 172.000 € auf Schulbaulasten. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach § 14 der Verbandsatzung des Zweckverbandes "Schulverband Hohenlockstedt".

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 5.100 €. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5 Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen der Einzelpläne 0-8 sind einem Budget zugeordnet. Für die Haushaltsstellen des Einzelplanes 9 wurde ein Sonderbudget gebildet. Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den Geldmitteln.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Einnahmewirtschaftung

- Mehreinnahmen eines Budgets können gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Kameral in voller Höhe für Mehrausgaben desselben Budgets verwendet werden. Mehreinnahmen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Einnahmen die Summe der Einnahmeansätze übersteigt. Mehreinnahmen über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindereinnahmen), so ist dieses dem Kämmereiamt anzuzeigen. Das Kämmereiamt kann in Fällen, in denen Mindereinnahmen von mehr als 10 % zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ausgabeansätzen des Budgets gem. § 16 Abs. 3 GemHVO-Kameral vornehmen. Die Sperrung kann durch den Verbandsvorsteher aufgehoben werden.
- Mehreinnahmen eines Haushaltsjahres sind gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung der Mittel entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses.
- Einnahmen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Einnahmen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.

(4) Ausgabenbewirtschaftung

- Die Ausgabenhaushaltsstellen der einzelnen Budgets sind gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral genannten Fälle:
 - Innere Verrechnungen
 - Verfügungsmittel
 - Kalkulatorische Kosten
 - Rückstellungen
- Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Soweit Mehrausgaben nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein Verfahren nach § 82 GO durchzuführen.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral zu 100 % übertragbar. Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachämter unter Beteiligung des Kämmereiamtes.

Hohenlockstedt, 15.01.2021

Gez.
Claudia Belitz-Hempel
Verbandsvorsteherin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 15.01.2021

gez.
Clemens Preine (L.S.)
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht in der Norddeutschen Rundschau am 20.01.2021.